

Hinweisgeber-Richtlinie

der

navigator Gruppe

bestehend aus der

taxnavigator Steuerberatung GmbH

unavigator GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ITnavigator GmbH

kemner lexnavigator Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater PartG mbB

(Stand: 01. Oktober 2025)

Geltungsbereich

In diesem Dokument ist das Meldeverfahren der navigator Gruppe gemäß Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) näher beschrieben. Verantwortlich für diese Hinweisgeber-Richtlinie ist die jeweilige Geschäftsführung. Die hier beschriebenen Vorgaben sind verbindlich.

Diese Version der Hinweisgeber-Richtlinie ist ab dem 15.12.2023 für die navigator Gruppe und deren Beschäftigte gültig. Diese Richtlinie ersetzt etwaige bisherige Versionen der Hinweisgeber-Richtlinie.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

Einleitung

Wir bei der navigator Gruppe bieten unseren Kunden Dienstleistungen über die taxnavigator Steuerberatung GmbH im Bereich der Steuerberatung, über die unavigator GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, über die ITnavigator GmbH im Bereich der IT sowie in Kooperation mit der kemner lexnavigator Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater PartGmbH im Bereich der Rechtsberatung.

Die navigator Gruppe setzt und pflegt Verhaltens- und Wertestandards, um für ihre Mitarbeitenden eine Arbeitsumgebung zu schaffen, die von Fairness, Integrität und Respekt wie auch Ehrlichkeit, Offenheit und Verantwortung geprägt ist. Bei der Aufrechterhaltung dieser Standards spielen Sie als Mitarbeitende eine entscheidende Rolle. Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden die Einhaltung hoher Standards.

Sie werden in vielen Fällen der Erste sein, der erfährt, wenn jemand in Ihrer Arbeitsumgebung rechts- oder regelwidrig handelt. Wir möchten Sie in einer solchen Situation nicht allein lassen und sie vielmehr darin unterstützen und Sie dazu ermuntern, derartige Vorkommnisse zu melden. Jedes verdächtige Fehlverhalten sollte so schnell wie möglich gemeldet werden.

Ziel dieser Regelung ist die Aufdeckung von Gesetzesverstößen und strafbaren Handlungen innerhalb der navigator Gruppe, die sonst möglicherweise verborgen bleiben. In dieser Richtlinie erfahren Sie, was Sie unternehmen sollen, wenn Sie von Fehlverhalten am Arbeitsplatz erfahren bzw. den Verdacht eines Fehlverhaltens am Arbeitsplatz hegen.

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz wird gewährleistet, dass Mitarbeitende durch einen Hinweis vor negativen Konsequenzen für ihr Arbeitsverhältnis geschützt werden.

1. Was versteht man unter Hinweisgeber?

Ein Hinweisgeber ist jemand, der mit einer Meldung hilft, Fehlverhalten oder Gefahren in Bezug auf unser geschäftliches Handeln zu erkennen und zukünftig zu vermeiden. Das schließt alle rechtswidrigen, missbräuchlichen und kriminellen Aktivitäten und jede Verletzung von gesetzlichen Verpflichtungen ein.

Dazu können im schlimmsten Fall die Verwirklichung von Straftaten zählen, aber auch Verstöße gegen gesetzliche Regelungen, Belästigungen und Schikane ebenso wie Handlungen, die den Ruf der navigator Gruppe schädigen können oder gegen Unternehmensrichtlinien verstoßen, Handlungen, die die Gesundheit oder Sicherheit von Mitarbeitenden oder die Öffentlichkeit gefährden, umweltschädigende Handlungen oder auch Vorgehensweisen, die dazu dienen, einen der vorgenannten Sachverhalte zu verbergen.

Hinweisgeber bedeutet dagegen nicht das Vorbringen von bewusst falschen Tatsachen oder aber die Meldung von Vorkommnissen in der Absicht, einem Dritten dadurch bewusst und gezielt zu schaden.

2. Organisation

Wir haben uns entschieden, die Meldungen in mündlicher oder schriftlicher Form mit einer digitalen Hinweisgeber-Lösung zu erfassen. Lesen können die Meldungen die Meldestellenverantwortlichen der navigator Gruppe, Frau Heike Zumhagen sowie Herr Günter Wittkowski (im Folgenden: der Meldestellenverantwortliche) sowie gegebenenfalls von ihnen eingeschaltete Rechtsanwälte, die nicht in Beziehung zur navigator Gruppe allgemein sowie zur kemner lexnavigator Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater PartG mbB im Speziellen stehen. Der Meldestellenverantwortliche soll so bald als möglich, spätestens in drei Monaten, der Geschäftsführung vorschlagen, welche Maßnahmen bei einem nicht akzeptablen Verhalten für eine angemessene Reaktion zu ergreifen sind.

3. Schutz und Unterstützung für Hinweisgeber

Wir wollen zur Offenheit ermutigen und werden Hinweisgeber unterstützen, die unter diesen Grundsatz fallende Vorkommnisse zu melden, selbst wenn es sich später als unbegründet herausstellen sollte.

Hinweisgeber sollen keine Benachteiligungen befürchten müssen, weil sie solche Vorkommnisse gemeldet haben. Wer der Meinung ist, benachteiligt worden zu sein, sollte umgehend die für die Aufdeckung von Fehlverhalten zuständige Führungskraft informieren. Sollte die Angelegenheit damit nicht gelöst sein, ist eine förmliche Beschwerde einzureichen. Hinweisgeber dürfen weder bedroht noch in irgendeiner Form Rache an ihnen verübt werden. Wer in solch ein Vorgehen verwickelt ist, muss mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

In bestimmten Fällen haben Hinweisgeber auch das Recht zur Schadensersatzklage vor einem Arbeitsgericht.

Sollten wir umgekehrt feststellen, dass ein Hinweisgeber bewusst falsche Anschuldigungen erhoben hat, weil ihm das persönliche Vorteile verschafft, muss auch der Hinweisgeber mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.

4. Wie funktioniert das im Detail?

4.1 Meldung und Bearbeitungsfrist

Ausschließlich zu Hinweisgeberzwecken haben wir eine Telefon-Hotline und Weblösung eingerichtet, wo jeder Mitarbeiter, Geschäftspartner (Dienstleister, Lieferant, etc.) betriebsbezogene Rechtsverstöße offen mit Namensnennung, aber auch anonym, melden kann und die wie folgt lauten:

Telefonnummer: 0800 3800 999 (Mo. - Fr.: 09:00 - 17:00 Uhr)

Link: <https://app.whistle-report.com/report/0874ab88-7c17-46b0-ab87-9fffa5b87e67>

QR-Code:



Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass ausschließlich der Meldestellenverantwortliche Zugriff auf und Einsicht in die vorgebrachten Hinweise hat, die über die vorstehenden Meldemöglichkeiten gegeben werden. Bei jedem Kontakt ist daher die Wahrung der Vertraulichkeit der beteiligten Personen und der Meldung selbst sowie des Datenschutzes sichergestellt.

Jedem Hinweis wird sorgfältig unbegründet nachgegangen. Es sind bei einer anonymen Meldung unbedingt umfassende Informationen zu dem entsprechenden Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Sie können sich auch bei einer anonymen Meldung im Hinweisgebersystem wieder melden (telefonisch oder über das Web), falls Ihnen noch ergänzende Umstände ein- oder aufgefallen sind.

Außerdem kann der Meldestellenverantwortliche Sie für Rückfragen mit der Chat-Funktion des Hinweisgebersystems kontaktieren, stets unter Wahrung der Anonymität, falls dies gewünscht ist.

Der Meldestellenverantwortliche wird die gemeldeten Informationen unter Angabe des Datums der Meldung, der Art und Umstände des mitgeteilten Regelverstosses sowie ggf. des/der Namen/s der für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlichen Person/en dokumentieren. Der Meldestellenverantwortliche wird diesem binnen 7 Tagen eine Eingangsbestätigung übermitteln (bei offenen Meldungen) bzw. zum Abruf zur Verfügung stellen (bei anonymen Meldungen).

Auf jeden Hinweis soll spätestens innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten reagiert werden, bei besonders schwerwiegenden Rechtsverstößen wird der Meldestellenverantwortliche unverzüglich Untersuchungen einleiten und ggf. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein festgestelltes deliktisches Verhalten zu unterbinden.

4.2 **Berichtspflicht**

Der Meldestellenverantwortliche wird jede eingegangene Anzeige mit einer kurzen Stellungnahme versehen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, welche Untersuchungshandlungen eingeleitet wurden, ob sich der in der Anzeige mitgeteilte Verdacht als begründet oder unbegründet erwiesen hat und welche Maßnahmen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes ergriffen wurden. Soweit der gemeldete Rechtsverstoß grundsätzliche Bedeutung hat, die Vermögensinteressen der navigator Gruppe gefährdet oder die Geschäfts- bzw. Risikopolitik der navigator Gruppe betrifft, ist sie der jeweiligen Geschäftsführung der navigator Gruppe zur Kenntnis zu bringen. Diese entscheidet in Absprache mit dem Meldestellenverantwortlichen über die einzuleitenden Schritte (z. B. Erstattung einer Strafanzeige etc.).

4.3 **Hinweise gegen den Meldestellenverantwortlichen**

In den Fällen, in denen sich die Anzeige gegen den Meldestellenverantwortlichen selbst richtet, kann der Hinweisgeber seine Beschwerde in anonymer Form schriftlich oder mündlich unmittelbar an die Geschäftsleitung adressieren. Das angesprochene Mitglied der Geschäftsleitung entscheidet über das weitere Vorgehen.

4.4 **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Mit der Meldung von Verstößen gegen Verhaltenspflichten geht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einher. Betroffene Personengruppen sind vor allem die Hinweisgeber sowie die belasteten Personen. Die Datenerhebung umfasst Angaben über die belastete Person, die (angeblichen) Verhaltensverstöße sowie die entsprechenden Sachverhalte. Bezüglich des Hinweisgebers kommen bei offenen Meldungen der Name der meldenden Person sowie ggfs. weitere personenbezogene Daten und gegebenenfalls auch die Umstände ihrer Beobachtung in Betracht.

Die Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems sind in der Weblösung hinterlegt und abrufbar.

4.5 Alternativer Meldeweg

Bitte beachten Sie: Ihnen stehen grundsätzlich auch die externen Hinweisgeberstellen des Bundesamtes für Justiz (BfJ), des Bundeskartellamtes (BKartA) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gleichwertig zu unserer internen Meldestelle zur Verfügung. Diese externen Meldestellen kommen mit einer Eingangsbestätigung auf Sie zu und weisen auf die Möglichkeit einer Meldung an unsere interne Meldestelle hin. Kommt die externe Meldestelle nach Prüfung Ihrer Meldung zu dem Ergebnis, dass diese unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fällt und der Vorwurf stichhaltig ist, dann wird diese sich mit der jeweiligen Gesellschaft der navigator Gruppe in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. Kann die externe Meldestelle den Sachverhalt nicht in angemessener Zeit klären, gibt sie diesen an die zuständigen Verfolgungsbehörden ab.

Um dem Hinweis schnell, effizient und vollumfänglich nachzukommen sowie den ggf. bestehenden Missstand zügig abzustellen, bitten wir Sie, die Interne Meldestelle der navigator Gruppe vorrangig zu nutzen. Damit helfen Sie den Betroffenen, Ihren Kolleginnen und Kollegen sowie der navigator Gruppe Fehlentwicklungen frühzeitig abzustellen.